



Philosophische Fakultät I

Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Ethnologie / Social and Cultural Anthropology (120 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 19.10.2022

Gemäß § 13 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 67a Abs. 2 Nr. 3 a) und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Bekanntmachung vom 01.07.2021 (GVBl. LSA S. 368) in Verbindung mit der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (RStPOBM) vom 11.11.2020 (ABl. 2020, Nr. 15, S. 2), in der jeweils geltenden Fassung, hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Ethnologie / Social and Cultural Anthropology (120 Leistungspunkte) beschlossen.

- § 1 Geltungsbereich
 - § 2 Art des Masterstudiengangs
 - § 3 Ziele des Masterstudiengangs
 - § 4 Zulassung zum Studium
 - § 5 Studienbeginn und Regelstudienzeit
 - § 6 Aufbau des Masterstudiengangs
 - § 7 Studium im Ausland
 - § 8 Arten von Lehrveranstaltungen
 - § 9 Modulleistungen, Studienleistungen, Modulteilleistungen und Modulvorleistungen
 - § 10 Abschlussmodul und Abschlussbezeichnung
 - § 11 Studien- und Prüfungsausschuss
 - § 12 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen
- Anlage: Studiengangübersicht

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt in Verbindung mit der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (RStPOBM) Ziele, Inhalte und Aufbau des Masterstudiengangs Ethnologie / Social and Cultural Anthropology (120 Leistungspunkte).

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für Studierende, die bereits im Masterstudiengang Ethnologie / Social and Cultural Anthropology (120 Leistungspunkte) eingeschrieben sind und für Studierende, die ab Sommersemester 2023 das Studium im Masterstudiengang Ethnologie / Social and Cultural Anthropology (120 Leistungspunkte) aufnehmen werden.

§ 2

Art des Masterstudiengangs

Bei dem Masterstudiengang Ethnologie / Social and Cultural Anthropology (120 Leistungspunkte) handelt es sich um einen konsekutiven Masterstudiengang. Er ist stark forschungsorientiert ausgerichtet und bilingual Deutsch/Englisch.

§ 3

Ziele des Masterstudiengangs

(1) Ziel des Masterstudiengangs Ethnologie / Social and Cultural Anthropology (120 Leistungspunkte) ist es, vertiefende fachspezifische und generalisierbare Kompetenzen in der Untersuchung und Analyse gegenwärtiger Gesellschaften und Kulturen zu vermitteln. AbsolventInnen erwerben die ethnologische Kernkompetenz, Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden im Bereich des (fremd-)kulturellen Verstehens bereit zu stellen. Dies beinhaltet, Probleme von Identität, Differenz und kultureller Übersetzung in ihrer Prozesshaftigkeit und anhand einer kultur- bzw. sozialwissenschaftlichen Perspektive zu erfassen.

(2) Im Masterstudiengang Ethnologie / Social and Cultural Anthropology (120 Leistungspunkte) werden folgende Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen erworben:

- Fähigkeit zur Entwicklung, Planung und Durchführung eines eigenständigen ethnologischen Forschungsprojekts,
- Erweiterte Kenntnis der methodologischen Grundlagen der Ethnologie,
- Fähigkeit zur Anwendung qualitativer Sozialforschungsmethoden,
- Fähigkeit zur interpretierend-analytischen Aufarbeitung empirischer ethnologischer Fallstudien.
- Fundierte Kenntnis wichtiger theoretischer und theoriegeschichtlicher Grundlagen der Ethnologie,
- Fundierte Kenntnis ethnologischer Fragestellungen und Ansätze,
- Fortgeschrittene Fähigkeiten der wissenschaftlichen Argumentation und begründeten Einbindung theoretischer Positionen der Ethnologie,
- Fähigkeit, aktuelle gesellschaftliche und kulturelle Probleme aus ethnologischer Perspektive zu betrachten,
- Kompetenz, ethnologische Erkenntnisse und Ansätze gesellschaftspolitisch einzubringen,
- Fähigkeit, ethnologisches Wissen mittels unterschiedlicher Medien und Genres für verschiedene Publika und Öffentlichkeiten aufzubereiten,
- Kompetenz, ethnologisches Wissen transdisziplinär einzubinden und einzubringen,
- Fähigkeit, sich mit der wechselseitigen Verschränkung von wissenschaftlichem Wissen und deren medialer Konstitution und Vermittlung reflexiv auseinanderzusetzen.

(3) Der Masterstudiengang Ethnologie / Social and Cultural Anthropology (120 Leistungspunkte) vermittelt berufsqualifizierende Fähigkeiten, Kenntnisse und Kompetenzen, die in einer Reihe beruflicher Felder immer größere Bedeutung gewinnen:

- Fähigkeiten in der selbstständigen Informations- und Wissenserschließung,
- Fähigkeit zur systematischen Analyse von soziokulturellen Prozessen unter Berücksichtigung theoriegeleiteter Zugänge,

- Einsicht in Formen und Modalitäten soziokultureller Bedingtheit,
- Fähigkeit, durch Perspektivwechsel eigenkulturelle Selbstverständlichkeiten in Frage zu stellen und kulturelle Wechselwirkungen zu erkennen,
- soziale Kompetenz als Fähigkeit, Fremderfahrung interpretativ-reflexiv zu verarbeiten und interkulturelle Kompetenz aufzubauen,
- Kompetenzen in mündlichen und schriftlichen Präsentationstechniken,
- Evaluations- und Kritikfähigkeit.

(4) Ausbildungsadäquate Tätigkeiten sind z. B. in folgenden Berufsfeldern möglich:

- Wissenschaft und Forschung,
- Entwicklungszusammenarbeit,
- Erwachsenenbildung, Beratungs- und Sachverständigeneinrichtungen,
- Öffentliche und private Kultureinrichtungen,
- Institutionen, Unternehmen und Organisationen in den Bereichen Politik, Wirtschaft und Recht,
- Touristik,
- Medien,
- Kongress- und Ausstellungswesen.

§ 4

Zulassung zum Studium

(1) Zum Masterstudium kann zugelassen werden, wer über einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und über Kenntnisse der englischen Sprache in Wort und Schrift verfügt.

(2) Der berufsqualifizierende Hochschulabschluss gemäß Absatz 1 ist durch ein abgeschlossenes Bachelorstudium oder durch einen vergleichbaren Abschluss i.S.v. § 27 Abs. 8 HSG LSA nachzuweisen. Der jeweilige Abschluss muss in einem Bachelorstudiengang Ethnologie mit einem Umfang von mindestens 60 Leistungspunkten oder in einem Studiengang vergleichbarer Fachrichtung mit einschlägigen Leistungen in demselben Umfang erfolgt sein. Über die Vergleichbarkeit entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss.

(3) Die Kenntnisse der englischen Sprache nach Absatz 1 müssen dem Sprachniveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) entsprechen, nachgewiesen durch das deutsche Abiturzeugnis, Unicert II, TOEFL, IELTS, Cambridge Certificate oder ein gleichwertiges international anerkanntes Sprachzertifikat. Der Sprachnachweis gilt auch als erbracht, wenn der Abschluss nach Absatz 1 in einem englischsprachigen Studiengang erfolgte. Über die Vergleichbarkeit entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss.

(4) Ist der Studiengang zulassungsbeschränkt und übersteigt die Zahl der Bewerbungen die Zahl der verfügbaren Studienplätze, so erfolgt die Vergabe der zur Verfügung stehenden Studienplätze nach der Studienplatzvergabeverordnung Sachsen-Anhalt. In diesem Fall besteht bei Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen kein Anspruch auf den Erhalt eines Studienplatzes.

(5) Das Bewerbungs- und Zulassungsverfahren wird geregelt durch die Bewerbungs- und Zulassungsordnung für das Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 13.04.2022 (ABl. 2022, Nr. 4, S. 1) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5

Studienbeginn und Regelstudienzeit

(1) Das Studium beginnt zum Wintersemester.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

§ 6

Aufbau des Masterstudiengangs

(1) Der Aufbau des Masterstudiengangs Ethnologie / Social and Cultural Anthropology (120 Leistungspunkte) und die Abfolge der Module, die zu erbringenden Studienleistungen, die zu erbringenden Modulvorleistungen und Modul(teil)leistungen, die Teilnahmevoraussetzungen für die Module, das Verhältnis zu Kontakt- und Selbststudium sowie der Anteil der einzelnen Modulnoten an der Gesamtnote ergeben sich aus der Studiengangübersicht (Anlage) in Verbindung mit den allgemeinen Modulbeschreibungen.

(2) Der Masterstudiengang Ethnologie / Social and Cultural Anthropology (120 Leistungspunkte) umfasst folgende Bereiche:

- Geschichte der Ethnologie
- Theorien der Ethnologie
- Ethnographische Darstellungen
- Aktuelle Debatten in der Ethnologie
- Ethnologische Beiträge zur Transdisziplinarität
- Methoden der Ethnologie
- Feldforschung
- Masterarbeit.

§ 7

Studium im Ausland

Es besteht die Möglichkeit, ein Auslandssemester zu absolvieren. Studierende sollen vor Aufnahme des Auslandssemesters mit dem Studien- und Prüfungsausschuss eine Absprache über die Anrechnung der im Ausland geplanten Studien- und Prüfungsleistungen treffen und hierüber ein Learning-Agreement abschließen.

§ 8

Arten von Lehrveranstaltungen

(1) Das Kontaktstudium wird durch verschiedene Lehrveranstaltungsarten bestimmt. Wesentliche Unterrichtsformen sind:

- a. *Vorlesungen*: bieten zusammenhängende Darstellungen größerer Stoffgebiete und vermitteln Kenntnisse und Methoden auf wissenschaftlicher Grundlage.
- b. *Seminare*: dienen der gezielten Behandlung fachwissenschaftlicher Fragestellungen und führen in bestimmte Lehrstoffe ein.
- c. *Kolloquien*: dienen der Präsentation aktueller, grundlagen- wie anwendungsorientierter Forschungsprobleme.
- d. *Lehrforschungsprojekte*: sind einzeln oder in Gruppen durchgeführte wissenschaftliche Forschung zu eigenständig gewähltem Thema. Lehrforschungen können als Exkursionen unter Anleitung oder als individuelle Forschungsprojekte durchgeführt werden.

(2) Sofern dies sachlich und didaktisch zweckmäßig ist, können einzelne Vermittlungsformen gemäß Absatz 1 innerhalb einer Lehrveranstaltung miteinander kombiniert werden.

§ 9

Modulleistungen, Studienleistungen, Modulteilleistungen und Modulvorleistungen

(1) In der Studiengangübersicht (Anlage) in Verbindung mit den allgemeinen Modulbeschreibungen des Masterstudiengangs Ethnologie / Social and Cultural Anthropology (120 Leistungspunkte) sind die Studienleistungen, Modulvorleistungen, die Teilnahmevoraussetzungen sowie die jeweiligen Formen der Modulleistungen bzw. der Modulteilleistungen festgelegt.

(2) Formen von schriftlichen/elektronischen und mündlichen Studienleistungen:
Kolloquiumspräsentation: ist eine verbale Vorstellung des Arbeitsstandes des Masterarbeitsprojekts unter Verwendung von Präsentationstechniken von in der Regel 15 bis 30 Minuten Dauer in einem Kolloquium.

(3) Formen von schriftlichen/elektronischen und mündlichen Modulleistungen und Modulteilleistungen sind:

- a. *Hausarbeit*: ist eine schriftliche Ausarbeitung zu einem vorgegebenen Thema, in der nachgewiesen wird, dass innerhalb einer begrenzten Zeit Literaturquellen erschlossen, die Texte reflektiert, in eigenen Worten logisch konsistent zusammengefasst, kritisch diskutiert und in einem eigenständigen Argumentationszusammenhang darstellt werden können (Länge: +/- 40.000 Textzeichen ohne Leerzeichen).
- b. *Klausur*: ist eine beaufsichtigte schriftliche/elektronische Prüfung von in der Regel 60 bis 90 Minuten Dauer, bei der auch Hilfsmittel zugelassen werden können. Klausuren können ausschließlich oder anteilig im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden.
- c. *mündliche Prüfung*: ist eine verbale Prüfung von in der Regel 15 Minuten Dauer.
- d. *Essay*: ist eine schriftliche Ausarbeitung zu einem vorgegebenen Thema, in der die in den jeweiligen Modulen behandelten Themen reflektiert werden. Ein Essay soll zeigen, dass die Inhalte des Moduls durchdrungen wurden und mit eigenen Worten wiedergegeben und kritisch gewürdigt werden können (Länge: +/- 20.000 Textzeichen ohne Leerzeichen).
- e. *Projektantrag*: ist eine schriftlich verfasste Darlegung des Lehrforschungsvorhabens (Länge: +/- 10.000 Textzeichen ohne Leerzeichen).
- f. *Forschungsdesign*: ist eine schriftlich verfasste Darlegung der methodologischen und organisatorischen Herangehensweise im Lehrforschungsvorhaben (Länge: +/- 10.000 Textzeichen ohne Leerzeichen).
- g. *Projektbericht*: ist eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit auf der Basis eines Lehrforschungsprojektes (Länge: +/- 60.000 Textzeichen ohne Leerzeichen).
- h. *Masterarbeit und Verteidigung*, siehe § 10.

(4) Prüfungsleistungen können mit Zustimmung des Prüfers oder der Prüferin in deutscher oder englischer Sprache abgelegt werden.

§ 10

Abschlussmodul und Abschlussbezeichnung

(1) Im Masterstudiengang Ethnologie / Social and Cultural Anthropology (120 Leistungspunkte) ist das Abschlussmodul obligatorisch. Das Abschlussmodul hat einen Umfang von 30 Leistungspunkten und einen Arbeitsaufwand von 900 Stunden. Modulteilleistungen sind die Masterarbeit und die Verteidigung.

(2) Zum Abschlussmodul wird zugelassen, wer im Masterstudiengang Ethnologie / Social and Cultural Anthropology (120 Leistungspunkte) eingeschrieben ist und erfolgreiche Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 60 Leistungspunkten nachweist.

(3) Das Thema der Masterarbeit wird nach Bestätigung durch den Studien- und Prüfungsausschuss durch das Prüfungsamt ausgehändigt. Thema und Abgabetermin sowie das Datum der Abgabe werden aktenkundig gemacht.

(4) Mit der Ausgabe eines Themas der Masterarbeit beginnt die Bearbeitungszeit von 18 Wochen.

(5) Der Umfang der Masterarbeit soll +/- 100.000 Textzeichen (ohne Leerzeichen) aufweisen.

(6) Die Studentin bzw. der Student fügt der Masterarbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig, ohne unzulässige fremde Hilfe und unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis verfasst hat, sie in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung vorgelegt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate und inhaltliche Übernahmen kenntlich gemacht hat.

(7) Die Masterarbeit ist spätestens an dem Tage, an dem die Bearbeitungszeit endet, in dreifacher schriftlicher, gebundener Ausfertigung und in einfacher elektronischer Fassung auf einem gängigen Speichermedium beim Prüfungsamt einzureichen. Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen. Bei Abweichungen zwischen schriftlicher Ausfertigung und elektronischer Fassung sind der Eingang und der Inhalt der schriftlichen Ausfertigung ausschlaggebend. Die Frist für die Abgabe der Masterarbeit kann durch Einlieferung auf dem Postweg gegen Einlieferungsschein mit erkennbarem Datumsstempel oder Poststempel, jeweils innerhalb der Frist, gewahrt werden. Wird eine Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, wird diese als „nicht ausreichend“ bewertet, es sei denn, die Studentin bzw. der Student hat die Verzögerung nicht zu vertreten.

(8) Die Verteidigung findet nach dem Bestehen der Masterarbeit statt und dauert in der Regel 60 Minuten. In der Verteidigung soll die bzw. der Studierende zeigen, dass sie bzw. er die Arbeitsergebnisse aus der Masterarbeit darstellen, diskutieren und vertiefen kann. Masterarbeit und Verteidigung werden im Verhältnis von 4:1 gewertet.

(9) Nach erfolgreichem Abschluss des Masterstudiengangs Ethnologie / Social and Cultural Anthropology (120 Leistungspunkte) wird von der Philosophischen Fakultät I der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg der akademische Grad des Master of Arts (M.A.) verliehen.

§ 11

Studien- und Prüfungsausschuss

Zur ordnungsgemäßen Durchführung des Masterstudiengangs Ethnologie / Social and Cultural Anthropology (120 Leistungspunkte) bildet die Philosophische Fakultät I durch Beschluss des Fakultätsrates einen Studien- und Prüfungsausschuss gemäß der RStPOBM. Der Studien- und Prüfungsausschuss kann auch für mehrere Studiengänge bzw. Teilstudiengänge zuständig sein.

§ 12

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung wurde beschlossen vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät I am 19.10.2022. Der Senat hat hierzu Stellung genommen am 09.11.2022.

(2) Diese Ordnung wird im Amtsblatt veröffentlicht und tritt zum Sommersemester 2023 in Kraft. Die Vorschrift zur Zulassung zum Studium (§ 4) tritt ab dem Bewerbungs- und Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2023/2024 in Kraft.

(3) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für Studierende, die bereits im Masterstudiengang Ethnologie / Social and Cultural Anthropology (120 Leistungspunkte) eingeschrieben sind und

für Studierende, die ab Sommersemester 2023 das Studium im Masterstudiengang Ethnologie / Social and Cultural Anthropology (120 Leistungspunkte) aufnehmen werden.

(4) Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden anerkannt. Studiengangsspezifische Regelungen für das Anerkennungsverfahren werden vom Fakultätsrat beschlossen und auf den Internetseiten der Fakultät veröffentlicht.

(5) Die Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Ethnologie / Social and Cultural Anthropology (120 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 21.01.2009 (ABl. 2010, Nr. 4, S. 4) in der Fassung der Zweiten Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Ethnologie / Social and Cultural Anthropology (120 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 17.04.2013 (ABl. 2013, Nr. 6, S. 24) tritt zum 01.10.2024 außer Kraft.

Halle (Saale), 11. November 2022

Prof. Dr. Claudia Becker
Rektorin

Anlage Studiengangübersicht

Anlage Studiengangübersicht für den Masterstudiengang Ethnologie / Social and Cultural Anthropology (120 Leistungspunkte)
(gemäß § 6 und § 9)

<i>Modultitel</i>	<i>Teilnahmevoraussetzung</i>	<i>Kontaktstudium (SWS)</i>	<i>LP</i>	<i>Studienleistung</i>	<i>Modulvorleistung</i>	<i>Modulleistung</i>	<i>Anteil an Abschlussnote</i>	<i>Empfehlung Studiensemester</i>
Pflichtmodule								
Abschlussmodul Ethnologie MA 120 (AEMA120) PO2022	Ja	2	30	Ja	Nein	MA-Abschlussarbeit; Verteidigung	30/105	4.
Advanced Course: Theories of Social and Cultural Anthropology (AC) PO2022	Nein	4	15	Nein	Nein	Klausur*	0/105	1.
Aktuelle Probleme und Theorien (APT) PO2022	Nein	4	10	Nein	Nein	Hausarbeit	10/105	2.
Ethnologie Transdisziplinär (ETRANS) PO2022	Nein	4	10	Nein	Nein	Hausarbeit	10/105	2.
Geschichte der Ethnologie (GE) PO2022	Nein	2	5	Nein	Nein	Essay oder mündliche Prüfung oder Klausur*	5/105	2.
Medialität und Wissen (MW) PO2022	Nein	2	5	Nein	Nein	Essay oder mündliche Prüfung oder Klausur*	5/105	1.
Projektmodul III (PM III) PO2022	Nein	4	25	Nein	Nein	Projektbericht	25/105	3.
Projektmodul II (PM II) PO2022	Nein	2	5	Nein	Nein	Forschungs-	5/105	3.

						design		
Projektmodul I (PM I) PO2022	Nein	3	5	Nein	Nein	Projektantrag	5/105	2.
Public Anthropology (PA) PO2022	Nein	4	10	Nein	Nein	Hausarbeit	10/105	1.

* Klausuren können anteilig oder ausschließlich im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden.